



Wien, 30. April 2019

Stellungnahme des Handelsverbandes

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird sowie Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Handelsverband als freiwillige Interessensvertretung der österreichischen Handelsunternehmen bedankt sich für die Übermittlung des o.g. Begutachtungsentwurfes und gibt folgende Stellungnahme ab:

Zum Digitalsteuergesetz 2020:

Der Handelsverband begrüßt die grundsätzliche Intention der Bundesregierung, durch das Digitalsteuerpaket einen Beitrag zur Wiederherstellung der Steuergerechtigkeit zwischen traditioneller und digitaler Wirtschaft leisten zu wollen. Aktuell wird die sog. "Old Economy" in Europa im Schnitt mit 23 % besteuert, wohingegen Unternehmen mit digitalem Geschäftsmodell lediglich rund 9 % an Steuern bezahlen, digitale Großkonzerne noch deutlich weniger.

Für den Handelsverband ist jedoch die dabei gewählte Vorgangsweise, die Einhebung einer 5 %-igen Werbeabgabe auf Onlinewerbeleistungen, zur Zielerreichung nicht nachvollziehbar:

In der gelebten Praxis wird die in Österreich bereits bestehende Werbeabgabe für „klassische Werbung“ üblicherweise 1:1 an den Auftraggeber weiterverrechnet. Auftraggeber von Werbeleistungen bei den großen Internet-Konzernen wie Facebook, Google & Co sind die heimischen Unternehmen. Daraus folgend trifft die Digitalsteuer aller Voraussicht nach nicht die großen Internet-Konzerne, sondern die heimischen Unternehmen, die bedingt durch die große Reichweite auf deren Werbekanäle regelrecht angewiesen sind.

Der Handelsverband erachtet zudem die für die Steuereinhebung erforderliche massive Datensammlung als überaus bedenklich. Der Digitalsteuer sollen Onlinewerbeleistungen, die im Inland erbracht werden, unterliegen. Zur Erfassung der Onlinewerbeleistungen, die als im Inland erbracht gelten, soll auf die inländische IP-Adresse zurückgegriffen werden. Das bedeutet, dass die jeweiligen Nutzer mit ihrer IP-Adresse, dem Standort ihres Gerätes und dem Zeitpunkt des Erscheinens der Werbung am Gerät, bei den großen Internet-Konzernen erfasst und gespeichert werden müssen. Dies entsprechend der gesetzlichen

Aufbewahrungsfrist der BAO für 7 Jahre. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anonymisierung der IP-Adressen sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen daher dringend vorgesehen werden.

Zu § 2 Abs 1 Z 1 DiStG 2020:

Als Steuerschuldner gelten „Onlinewerbeleister“, das sind gemäß der Begriffsdefinition Unternehmen, die Onlinewerbeleistungen gegen Entgelt erbringen oder dazu beitragen. Der Halbsatz „oder dazu beitragen“ wirft Unklarheiten auf. Die Definition könnte insoweit ausgelegt werden, als dass der Auftraggeber allein durch die Beauftragung der Werbeleistung zu der Onlinewerbeleistung beiträgt. Es ist zudem unklar, inwieweit Werbeagenturen, die das Werbekonzept schreiben, die Werbeauftritte designen, planen und vermitteln, „einen Beitrag leisten“. Ebenso könnten auch Hosts, die keinen Einfluss auf den Inhalt einer Website nehmen aber indirekt zur Abrufbarkeit der Onlinewerbeleistung *beitragen*, bei einer weiten Auslegung darunter subsumiert werden.

Zu § 2 Abs 1 DiStG 2020:

Onlinewerbeleistungen die von einer Gesellschaft an eine andere Gesellschaft innerhalb eines Konzerns verrechnet werden, müssen nach dem Entwurf nach Erreichen der Umsatzgrenzen ebenso versteuert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für konzerninterne Verrechnungen keine steuerliche Begünstigung vorgesehen wird.

Zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994:

Zu § 6 Abs 4 Z 9 iVm § 28 Abs 47 Z 3 UStG:

Der Handelsverband setzt sich seit Jahren für eine vorzeitige Abschaffung der 22 Euro Einfuhrumsatzsteuer-Freigrenze ein, da jährlich 560 Mio. chinesische Pakete im Cross-Border-Handel über dominante chinesische Versandhändler in die Europäische Union gelangen. 97% dieser Sendungen kommen gänzlich zoll- und mehrwertsteuerfrei in die EU und ein Großteil der restlichen 3% zumindest ohne Einfuhrzoll. Möglich wird diese Steuerumgehung vor allem durch bewusste Falschdeklaration der Waren unter 22 Euro durch insb. asiatische Online-Händler.

Dieser systematischen Steuerhinterziehung und Wettbewerbsverzerrung für heimische Unternehmen muss sofort und schnellstmöglich ein Riegel vorgeschoben werden. Es ist für die heimischen Händler nicht nachvollziehbar, warum die 22 Euro Freigrenze erst mit 1.1.2021 abgeschafft wird. Durch die Abschaffung mit 1.1.2021 wird lediglich die EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie zum darin unionsweit festgelegten Termin national umgesetzt. Österreich entgehen nun ein weiteres Jahr Mehrwertsteuereinnahmen in Höhe von 200 Mio. Euro, wobei die Tendenz steigend ist.

Dass eine schnellere Umsetzung möglich ist, zeigt Schweden vor. In Schweden müssen bereits seit März 2018 Lieferungen aus Drittstaaten ab der ersten Krone versteuert werden.



Die diesbezüglich erforderlichen Prozessumstellungen konnten binnen 3 Monaten realisiert werden. Darüber hinaus konnte durch die gesetzliche Änderung die schwedische PostNord mit den größten Online-Plattformen Vereinbarungen schließen, die eine noch schnellere Bereitstellung der Daten und Abrechnung der Abgaben mit den Behörden ermöglichten. Die Abschaffung der 22 Euro Grenze in Österreich sollte demnach im Sinne der Steuerfairness spätestens mit 1.1.2020 erfolgen.

Selbst die bis dato exklusiv für Warenpostsendungen mit der Verzollung und der Einhebung der Importabgaben betraute Österreichische Post AG, hat auf der Frühjahrssession des Weltpostvereins in der ersten Aprilwoche 2019 für eine weltweit frühere Umsetzung der mit der Beseitigung der Einfuhrumsatzsteuer-Freigrenze verbundenen verpflichtenden Einführung fortgeschrittener digitaler Datensysteme zur digitalen Vorabankündigung und der digitalen Erhebung der Import- und Zollabgaben weltweit, im Namen Österreichs, als Mitglied des Weltpostvereins, mit 1.1.2020 gestimmt.

Es ist aufgrund des Abstimmungsverhaltens Österreichs in den Gremien des Weltpostvereins, vertreten durch die Fachbeamten des BMVIT, als auch der Österreichischen Post AG, davon auszugehen, dass Österreich und die Post AG über die notwendigen Systeme mit 1.1.2020 international verfügen würden.

Um sicherzustellen, dass die notwendigen technischen Normen für alle Beteiligten zeitgerecht vorliegen, unterstützt der Handel die technische Standardisierung der notwendigen fortgeschrittenen digitalen Datensysteme für den Zoll, die Einfuhrabgabenerhebung und die Transportsicherheit in Österreich im Austrian Standards Institute, in Europa im Europäischen Komitee für Normung (CEN) und in den Gremien des Weltpostvereins, über das beratende Gremium des Weltpostvereins.

Zu § 3 Abs 3a USt iVm § 28 Abs 47 Z 4 UStG:

Der Handelsverband begrüßt, dass Online-Plattformen für Fernverkäufe aus Drittländern mit einem Wert von maximal 150 Euro und innergemeinschaftliche Fernverkäufe von nicht in der EU ansässigen Unternehmen, haftbar gemacht werden. Ein früheres Inkrafttreten mit 1.1.2020 wäre hier ebenfalls möglich und wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Kenntnisnahme

Handelsverband

Verband österreichischer Handelsunternehmen

Ergeht an:

Bundesministerium für Finanzen – BMF – IV/1: e-recht@bmf.gv.at

Wolfgang Sobotka, Präsident des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at